

RS Vwgh 1992/4/27 92/18/0105

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §8;

ASchG 1972 §3 Abs2;

AVG §45 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/09 91/19/0338 2

Stammrechtssatz

Einerseits ist dem VwGH ein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach in jedem Verkaufsmarkt eine "gleichartige Abfolge der Produktpräsentation" unbedingt notwendig sei - woraus abzuleiten sei, daß bei Einrichtung eines Salatvorbereitungsräumes dies zwingend in unmittelbarer Nähe des Obstverkaufsbereiches zu geschehen habe - nicht bekannt, andererseits könnte auch damit das Argument entkräftet werden, der Obstverkaufsbereich (und damit auch der Salatvorbereitungsräum) hätten in einen anderen

- vorschriftsmäßig belichteten - Teil des Verkaufsmarktes verlegt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180105.X03

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>